



**Satzung der Hochschule für öffentliche  
Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg  
über die Bestellung eines Ansprechpart-  
ners und einer Ansprechpartnerin für  
Fragen im Zusammenhang mit sexueller  
Belästigung**

vom 26.02.2015

Aufgrund von § 4 Absatz 9 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBI. S. 99, im Folgenden: LHG) hat der Senat der Hochschule am 28.01.2015 die nachfolgende Satzung beschlossen.

**§ 1 Bestellung**

Der Senat bestellt für eine Amtszeit von zwei Jahren für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung mit deren jeweiligem Einverständnis einen Ansprechpartner und einen Stellvertreter für diesen sowie eine Ansprechpartnerin und eine Stellvertreterin für diese.

**§ 2 Aufgaben**

- (1) Die Ansprechpartner beraten Mitglieder und Angehörige der Hochschule, die von sexueller Belästigung betroffen sind. Informationen über persönliche und sachliche Verhältnisse der von der sexuellen Belästigung betroffenen Personen dürfen nicht ohne deren Einverständnis an Dritte weitergegeben oder sonst verwendet werden. Als „Dritte“ gelten auch Mitglieder der Hochschule (z. B. Rektoratsmitglieder, Leitung Personalabteilung, Beschäftigte im Justitiariat).
- (2) Die Ansprechpartner wirken unbeschadet der Verantwortlichkeit von Organen und

Gremien der Hochschule darauf hin, dass Mitglieder und Angehörige der Hochschule vor sexueller Belästigung geschützt werden. Das Rektorat kann die Ansprechpartner um Beratung bei Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung bitten.

**§ 3 Bestellungs Voraussetzungen**

- (1) Zum Ansprechpartner oder zur Ansprechpartnerin oder zu dessen oder deren Stellvertretung sollen geeignete Personen bestellt werden, die aufgrund ihrer persönlichen Erfahrungen und Reife erwarten lassen, dass sie der Aufgabe des Amtes gewachsen sind.
- (2) Die Wahrnehmung eines anderen Amtes in der Hochschule und Dienststelle schließt nicht aus, dass eine Person gleichzeitig das Amt als Ansprechpartner oder Ansprechpartnerin oder dessen oder deren Stellvertretung ausübt.

**§ 4 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigsburg, den 26.02.2015

Prof. Dr. Hartmut Melenk,  
mit den Aufgaben des Rektors beauftragt

Ausgehängt:	26.02.2015	<i>Re</i>
Abgenommen:	25/03/15	<i>Ste</i>
Beurkundet:		<i>[Signature]</i>

**Begründung:**

Gemäß § 4 Abs. 9 S. 1 HS 1 LHG in der Fassung des 3. HRÄG bestellen die Hochschulen für ihre Mitglieder und Angehörigen eine Ansprechpartnerin und einen Ansprechpartner für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung. Gemäß Art. 19 § 1 Abs. 4 S. 2 des 3. HRÄG ist die nach § 4 Abs. 9 LHG erforderliche Satzung von den Hochschulen unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 31. März 2015, zu erlassen.

Die Gesetzesbegründung (LT-Drs. 15/4684, S. 177) führt ergänzend dazu aus, dass zukünftig sowohl eine weibliche wie eine männliche Ansprechperson bestellt werden soll. Eine Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten auch als Ansprechpartnerin bei sexueller Belästigung ist möglich. Die Regelungen des AGG bleiben unberührt.

Zu einzelnen Paragraphen:

§ 1 regelt das Bestellungsverfahren, die Amtszeit und die Bestellung von Stellvertretungen.

§ 2 regelt die Aufgaben der Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen sowie, dass Informationen von betroffenen Personen nicht ohne deren Einverständnis an Dritte weitergegeben werden dürfen, wobei als Dritte auch Hochschulbeschäftigte anzusehen sind.

§ 3 regelt die Bestellungs Voraussetzungen. Diese sind so flexibel, dass – wenn es gar nicht anders geht – auch eine Bestellung von Nicht-Beschäftigten der Hochschule möglich wäre (z. B. Vertrauensanwälte, freiberufliche Psychologen vor Ort, etc.). Vorzugswürdig ist aber in jedem Fall, wenn Personen in der Hochschule mit der Aufgabe betraut werden. Auch Studierende könnten bestellt werden. Darüber hinaus wird klargestellt, dass die Wahrnehmung eines anderen Amtes in der Hochschule (z. B. Gleichstellungsbeauftragte, Chancengleichheitsbeauftragte, Studiendekan, Personalvertretungsmitglied) nicht ausschließt, dass die Person gleichzeitig Ansprechpartner/in ist.

§ 4 regelt das Inkrafttreten der Satzung sowie, dass vorhandene Regelungen und Leitfäden der Hochschule zum Umgang mit dem Thema „Sexuelle Belästigung“ unverzüglich an die Satzung angepasst werden müssen, soweit dies erforderlich ist.